



# **Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten und Vereinsräumen und die Erhebung von Gebühren (*Benutzungssatzung Sportstätten und Vereinsräume*)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.05.2024:

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Geltungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Benutzungsgrundsätze .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Sportstätten.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Beantragung und Genehmigung der Nutzung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Nutzungszeiten .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Entgelttarife / Betriebskostenpauschale .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Härtefälle / Billigkeitsmaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Gebührenschuld, Fälligkeit .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Aufsicht und Umgang mit öffentlichen Einrichtungen.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Haftung .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Sprachliche Gleichstellung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten.....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 1 – Übersicht Sportstätten, Heimatstuben, Vereinsräume</b>	
<b>Anlage 2 - Gebührentarif</b>	

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller in der Gemeinde Sülzetal gelegenen und in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten und Vereinsräume.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle Sporthallen einschließlich Umkleide-  
räume, Geräteräume und Sanitärbereiche sowie Sportfreiflächen incl. der dazugehörigen Gebäude.
- (3) Vereinsräume im Sinne dieser Satzung sind alle gemeindeeigenen Räumlichkeiten / Gebäude, die einem Verein zur gewöhnlichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- (4) Vereine im Sinne dieser Satzung sind freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigungen von natürlichen und / oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks. Hierzu zählen u.a. Traditionsvereine (Bürger-, Heimat- und Schützenvereine), wohltätige Vereine (Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege), Sportvereine, Hobbyvereine (z.B. Geflügelzüchterverein), Kulturvereine oder Umwelt- und Naturschutzvereine.
- (5) Eine Übersicht der Sportstätten und der Vereinsräume ist als Anlage 1 beigefügt.

## **§ 2 Benutzungsgrundsätze**

- (1) Die Sportstätten und Vereinsräume der Gemeinde Sülzetal werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Diese können Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. mit Sitz in der Gemeinde Sülzetal im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur regelmäßigen Durchführung von nicht kommerziellen Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltungen einen kulturellen, sozialen, sportlichen, bildungspolitischen oder gemeinnützigen Charakter aufweisen, Ausnahmen für kommerzielle Zwecke sind jedoch zulässig ( § 2 Abs. 6 Satz 1). Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Ein Anspruch auf Nutzung besteht allerdings nicht.
- (2) Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder zu anderen Zeiten als genehmigt, ist nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die Vermietung und Verpachtung von Räumen innerhalb der Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen wie z. B. Vereinslokale oder Imbisse. Hier gelten gesonderte Nutzungsverträge. Ebenso ausgeschlossen von dieser Satzung sind die kommunalen Schwimmbäder der Gemeinde Sülzetal und deren Anlagen.
- (4) Jede Nutzung der öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 dieser Satzung bedarf einer vorherigen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung. In den kommunalen Einrichtungen gelten die jeweiligen Hausordnungen.
- (5) Sollen gemeindeeigene Vereinsräume Dritten überlassen werden, ist dies nach vorheriger Absprache erlaubt, wenn dies dem gesellschaftlichen kulturellen, sportlichen oder wohltätigen Miteinander der Ortschaft dient.

- (6) Die Vermietung von gemeindeeigenen Räumen an Privatpersonen, Vereine oder Unternehmen zu privaten oder kommerziellen Zwecken gegen Entgelt ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Die Gemeinde schließt mit den Betroffenen einen gesonderten Vertrag. Die Erhebung der Gebühren regelt die Gemeinde anhand dieser Satzung.
- (7) Die Nutzungsgenehmigung der Einrichtung umfasst keine sonstigen Genehmigungen, wie zum Beispiel die ordnungsbehördliche Genehmigung der Veranstaltung, der Gema usw. Diese Genehmigungen hat der Veranstalter selbst und gesondert einzuholen.
- (8) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen in Sportstätten sind nicht zulässig. Gleiches gilt für private Feierlichkeiten.
- (9) Die Vereinsräume werden den Vereinen für ihre Vereinsaktivitäten zur Verfügung gestellt. Hier sind politische Veranstaltungen möglich, wenn deren Veranstalter Parteien oder Wählervereinigungen sind, die im Deutschen Bundestag, im Landtag von Sachsen-Anhalt, im Kreistag des Landkreises Börde oder im Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal vertreten sind.
- (10) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen.

### **§ 3 Sportstätten**

- (1) Die Sporthallen und Sportplätze sind Schulsportanlagen. Die Vereine sind berechtigt, diese Anlagen für ihre Vereinsarbeit mit zu nutzen. Die Überlassung von Sportstätten zu anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken (Sondernutzung) erfolgt auf der Grundlage von gesonderten, privatrechtlichen Verträgen, wenn dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder sonstige wichtige Gründe einer Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen. Diese Nutzung wird von dieser Satzung nicht erfasst.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge:
  - 1. Lehrveranstaltungen und sportliche Vergleichswettkämpfe von Grundschulen und Horten der Gemeinde Sülzetal,
  - 2. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von eingetragenen Sportvereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde Sülzetal haben,
  - 3 öffentliche Nutzungszeiten für Dritte.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.
- (4) Antragsteller von Nutzungszeiten, die mit der Zahlung bereits fälliger Gebühren auf Grundlage der Satzung im Rückstand stehen, sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig zu berücksichtigen oder können in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der Vergabe der Nutzungszeiten ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Beantragung und Genehmigung der Nutzung**

- (1) Die Beantragung der Nutzung erfolgt auf Antrag beim Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal. Der Antrag ist von einem der in § 2 Abs. 1 genannten Nutzer zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung erfolgt durch die Gemeinde Sülzetal in Form eines Bescheides des Bürgermeisters für den beantragten Nutzungszeitraum und kann mit Auflagen versehen werden.
- (3) Sollen im Laufe des Schul- oder Kalenderjahres Nutzungszeiten im Nachhinein beantragt oder zurück gegeben werden, sind die Informationen zusätzlicher Nutzungseinschränkungen sowie Sperr- und Schließzeiten mittels Änderungsbescheid anzuzeigen.
- (4) Die Vergabe zur Benutzung für eine einmalige Nutzung oder durch Dritte erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Der Antrag auf Zulassung zur Nutzung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- (5) Der Nutzungsbescheid kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn:
  - a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat;
  - b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden;
  - c) der Nutzer eine verantwortliche Person für die Nutzung der Sportstätte nicht mitgeteilt hat oder die Nutzung durch Minderjährige ohne Aufsichtsperson erfolgt;
  - d) der Nutzer die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat;
  - e) die Anlage zweckentfremdet genutzt wird;
  - f) der Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchgeführt wird;
  - g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen unzureichend ausgelastet wird.
- (6) Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Sülzetal sowie Notlagen können die Nutzung der kommunalen Einrichtung einschränken.
- (7) Die Benutzung der Einrichtung kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtung aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden kann. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines Ausweichobjektes.

#### **§ 5 Nutzungszeiten**

- (1) Kommunale Einrichtungen können für Einzelveranstaltungen, halbjährliche, jährliche oder fortlaufende Benutzungen über ein Jahr hinaus befristet überlassen werden. Bestimmte Räumlichkeiten können auch zur Dauernutzung überlassen werden.

- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten für Sportstätten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Zum Schuljahresbeginn erstellt die Gemeinde einen Nutzungsbescheid für alle bestätigten Nutzungszeiten. Wenn keine der beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden konnte, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid mit Hinweis auf mögliche alternative Nutzungszeiten.
- (3) Die Vergabe von Nutzungszeiten der Sportstätten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten. Für Schulsportstätten haben schulische Veranstaltungen Vorrang. Die Nutzung der Sportstätten ist grundsätzlich von montags bis samstags in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr und sonntags von 07.00 bis 20.00 Uhr möglich. Sollten Schulveranstaltungen in Belegungszeiten der Vereine fallen, sind diese rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, anzuzeigen.
- (4) Die Nutzung der Sportstätten wird von der Gemeinde während der Ferien durch gesonderte Schließpläne geregelt. Diese Schließpläne sind pro Schulhalbjahr aufzustellen. Sportstätten sollten nicht länger als 2 Kalenderwochen geschlossen werden.

### **§ 6 Entgelttarife / Betriebskostenpauschale**

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten. Diese sind in der Anlage 2 geregelt.
- (2) In der Gebühr enthalten sind die normalen, anfallenden Betriebskosten nach § 2 BetrKV wie Energie, Wasser, Abwasser, Heizung, Versicherung, Personalkosten und Verwaltungskosten sowie öffentliche Abgaben, die Mehrwertsteuer und die anteilige Abschreibung der Gebäudesubstanz.
- (3) Die Gebühr wird grundsätzlich monatlich erhoben. Die Gebühr wird im Durchschnitt der letzten drei Jahre kalkuliert und alle drei Jahre angepasst. Ausnahmen sind einmalige öffentliche Nutzungen (z. B. Geflügelschau, Kaninchenausstellung usw.). Hier wird eine Tagesgebühr in Höhe von 1/30 der monatlichen Gebühren erhoben, sowie zusätzlich anfallende Reinigungskosten in voller Höhe.
- (4) Ortsansässige, gemeinnützige Vereine, die keine Sportvereine sind und gemeindeeigene Gebäude zur Ausübung ihres gemeinnützigen Zwecks nutzen und keine konkreten Einnahmen aus der Nutzung erzielen, sind von der Gebührenerhebung befreit.
- (5) Die Gemeinde erhebt bei der Weitervermietung von Räumen an Dritte eine Gebühr zur Deckung von Betriebskosten, wenn diese nicht unter die Regelungen des Abs. 4 fallen. Dem Verein, welcher das Objekt ausschließlich selbst nutzt, ist es gestattet, darüber hinaus für die Nutzung ihres dort befindlichen Inventars, für die Reinigung und Pflege des Objektes oder sonstiger Dienstleistungen zusätzlich ein gesondertes Entgelt zu verlangen.
- (6) Werden kommunale Einrichtungen von mehreren Nutzern genutzt, errechnet sich die Gebühr anhand des Anteils der voraussichtlichen monatlichen Nutzungsstunden.

- (7) Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft sind nach § 11 Sportförderungsgesetz (SportFG) gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 SportFG zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Allerdings sind sie an den Betriebskosten angemessen zu beteiligen. Betriebskosten sind Kosten nach § 2 BetrKV. Die Beteiligung erfolgt über eine Pauschale. Diese Pauschale errechnet sich, indem aus den ermittelten Betriebskosten der letzten 3 Vorjahre und anhand der Öffnungszeiten ein Stundensatz pro Nutzungsstunde errechnet wird. Für die gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde Sülzetal entfällt eine Beteiligung an den Betriebskosten.
- (8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kosten- und Gebührentarif (Anlage 2) festgesetzten Kosten und Gebühren sowie Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 7 Härtefälle / Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis im Sinne des § 13 a KAG LSA können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil gemäß § 13a Abs. 1 KAG LSA erlassen werden. Die Satzung muss auf diese Möglichkeiten hinweisen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

### **§ 8 Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Gebührenschildner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Übergabe des Objektes an den Nutzer der öffentlichen Einrichtung und wird zum festgesetzten Termin nach Bekanntgabe fällig.

### **§ 9 Aufsicht und Umgang mit öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Im Antrag auf die Nutzungserlaubnis ist für jede Nutzung der Name eines Verantwortlichen anzugeben, der volljährig ist und für die ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Satzung Sorge trägt. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit dieses Verantwortlichen oder eines von diesem beauftragten, volljährigen Verantwortlichen stattfinden, der berechtigt ist, im Namen des Vereins zu handeln. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Sülzetal ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

- (3) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- (4) Selbst festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend der Gemeinde Sülzetal zu melden.
- (5) Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen ist in allen Räumen der öffentlichen Einrichtungen untersagt.
- (6) Der Nutzer ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Lärmschutzes, des Jugendschutzgesetzes oder des Abfallrechtes verantwortlich.
- (7) Beim Verlassen des Gebäudes oder des Geländes hat der Nutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen und Fenster sowie das Ausschalten der Lichtanlage, der Heizung und der elektrischen Geräte zu sorgen.
- (8) Die als Fluchtwege notwendigen und gekennzeichneten Türen sowie Zufahrten der Feuerwehr und Rettungskräfte dürfen nicht zugestellt und nicht verschlossen werden.
- (9) Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.
- (10) Der Nutzer haftet auch für Schäden und Gesetzesverstöße, die durch Besucher und Zuschauer der Veranstaltungen entstehen. Unbefugten, die weder Teilnehmer noch Zuschauer der Veranstaltung sind, ist der Zugang zu versagen.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Sülzetal überlässt dem Nutzer die öffentlichen Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel vor Übernahme der Nutzung in der Gemeinde angezeigt werden.
- (2) Der Nutzer, seine Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung und sonstige Dritte, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellt die Gemeinde Sülzetal von etwaigen Haftungsansprüchen für Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Sachschaden wurde durch die Gemeinde Sülzetal bzw. durch ihre Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Sülzetal als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Gemeinde Sülzetal an den Räumlichkeiten und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

- (5) Die Gemeinde Sülzetal empfiehlt ihren Benutzern den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Vereine haben auf ihre Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt. Soweit der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt oder eines ähnlichen Dachverbandes für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich.

### **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und Vergabe von Sportstätten und Vereinsräumen der Gemeinde Sülzetal vom 24.06.2015 außer Kraft.

Sülzetal, 20.09.2023

Jörg Methner  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Anlagen

- 1 Übersicht Sportstätten, Heimatstuben, Vereinsräume  
2 Gebührentarif

## Anlage 1

### zur Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten und Vereinsräumen und die Erhebung von Gebühren vom 20.09.2023

#### 1. Sportstätten

##### 1.1. Altenweddingen

- a) Sporthalle Bahrendorfer Weg 2
- b) Kegelbahn, Bahrendorfer Weg 2
- c) Sporthalle Breite Straße 28
- d) Billardhalle, Bahrendorfer Weg 2
- e) Clemens-Fendler-Sportforum, Breite Straße 28

##### 1.2. Dodendorf

- a) Sportplatz, Welsleber Weg 17
- b) Vereinshaus Dodendorf mit Kegelbahn, Welsleber Weg 17

##### 1.3. Langenweddingen

- a) Sporthalle, Kirchtor 6a

##### 1.4. Osterweddingen

- a) Sporthalle Dodendorfer Straße 30
- b) Sportplatz, Dodendorfer Straße 16
- c) Radsportzentrum Darrhof 3

#### 2. Heimatstuben

##### 2.1. Altenweddingen

Heimatstube - Ferdinand-Döbbel-Haus, Kantorberg 10  
mit Nutzung Volkssolidarität OT Altenweddingen

##### 2.2. Bahrendorf

Heimatverein „de Bahrndorper“ Geschwister-Scholl-Straße 8

##### 2.3. Dodendorf

Heimatstube Dodendorf Dorfstraße 3

##### 2.4. Stemmern

Heimatstube Stemmern Alte Mittelstraße 4

##### 2.5. Sülldorf

Heimatstube Sülldorfer Mittelstraße 9

#### 3. Vereinsräume

### 3.1. Bahrendorf

Volkssolidarität Geschwister-Scholl-Straße

**Anlage 2** (mit Änderung 16.05.2024)

**zur Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten und Vereinsräumen und die Erhebung von Gebühren vom 20.09.2023**

<b>Sportstätte / Vereinshaus der Gemeinde</b>	<b>Durchschnittliche Kosten pro Jahr (2020 – 2022)</b>	<b>Tägliche Kosten</b>	<b>Gebührentarif pro Tag</b>	<b>Gebühren pro Stunde</b>
<b>Sport- und Vereinshaus Dodendorf</b>	9.386,25 €	26,07 €	30 €	3 €
<b>Festhalle Sülldorf (ohne Energie und Heizung)</b>	1.224,62 €	3,40 €	30 €	3 €
<b>Sporthalle Altenweddingen</b>	17.804,91 €	49,46 €	150 €	10 €
<b>Sporthalle Osterweddingen</b>	13.601,36 €	37,78 €	150 €	10 €